



## **BRAUCHTUMSFEUER**

### **BRAUCHTUMSFEUER SIND FEUER, DIE IM RAHMEN VON TRADITIONELLEN VERANSTALTUNGEN ABGEBRANNT WERDEN. SOLCHE FEUER KÖNNEN SEIN:**

- Osterfeuer am Karsamstag; das Entzünden des Feuers ist zwischen 15:00 Uhr des Karsamstags und 03:00 Uhr früh am Ostersonntag erlaubt. Ein Ausweichen auf den sogenannten "Kleinen Ostersonntag" (dem Sonntag nach dem Ostersonntag) ist nicht erlaubt.
- Sonnwendfeuer; das Entzünden eines Brauchtumsfeuers zur Sonnenwende ist auch am darauf folgenden Samstag erlaubt.

Feuer, die im Rahmen regionaler Bräuche angezündet werden, sind erlaubt, wenn sie eine langjährige Tradition mit eindeutigem Brauchtumshintergrund haben. Solche Feuer müssen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft angemeldet werden. Es darf nur trockenes, biogenes Material zur Beschickung von Brauchtumsfeuern verwendet werden. Brandbeschleuniger dürfen nicht verwendet werden, um das Feuer zu entzünden oder aufrechtzuerhalten. Geeignete Maßnahmen müssen ergriffen werden, um eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers zu verhindern, z.B. durch das Bereithalten von geeigneten Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle.

In jedem Fall sollte bereits gelagertes Material umgelagert werden, um Kleintieren (z.B. Igel, Mäusen, Vögeln) das Überleben zu ermöglichen. Es ist darauf zu achten, dass die Rauchentwicklung minimal gehalten wird, um eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei Brauchtumsfeuern müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 50 Meter zu Gebäuden
- 50 Meter zu öffentlichen Verkehrsflächen, es sei denn, sie dienen ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr oder es wurden verkehrssichernde Maßnahmen ergriffen.
- 100 Meter zu Energieversorgungs- und Betriebsanlagen mit leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gütern. Für solche Anlagen können von der örtlich zuständigen Behörde höhere Mindestabstände vorgesehen werden, je nach Art und Betriebsmittel der Anlage.
- 40 Meter zu Baumbeständen oder Wäldern.

Brauchtumsfeuer müssen beaufsichtigt und am Ende zuverlässig gelöscht werden, so dass sie auch bei heftigen Windstößen nicht wieder entfacht werden können.

**Weitere Infos:**  
Stadtgemeinde Trofaiach  
Feuer- u. Gefahrenpolizei-Katastrophenschutz  
Karl Grassberger 03847/2255-263  
katastrophenschutz@trofaiach.gv.at